

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01120 vom 3. August 2010**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2008.01120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01120)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01120 du 3 août 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01120 del 3 agosto 2010

## **Erwägungen**

### **E. 6**

. Februar 2008 dem Beschwerdeführer eine „Oberschenkel-Orthese rechts mit Quengelfuss“ verordnete (Urk. 7/248/3),

die Z. \_\_\_ AG am 29. Mai 2008 eine Rechnung über den Betrag von Fr. 4'241.60 ausstellte, die sowohl an den Versicherten als auch an die IV-Stelle adressiert ist (Urk. 7/247/2),

das Zentrum C. \_\_\_ – nach Begutachtung der bereits hergestellten Orthese beim Versicherten zu Hause - der IV-Stelle mit „fachtechnischer Beurteilung“ der Oberschenkel-Orthese vom 4. Juli 2008 emp fahl, gemäss Ziffer 02.01 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung nur eine Kostenbeteiligung von Fr. 2'326.10 für die Orthese zu leisten, da die Offerte der Z. \_\_\_ AG nicht in allen Punkten korrekt sei (Urk. 7/253),

dieser Beurteilung ferner zu entnehmen ist, dass die Z. \_\_\_ AG als Hersteller über diese Einschätzung respektive die gekürzte Offerte (vgl. Urk. 7/254/2) informiert worden sei und gegebenenfalls „Rekurs“ einlegen werde (Urk. 7/253),

dem Schreiben des C. \_\_\_ vom 3. September 2008 - das zum Einwand des Versicherten gegen den Vorbescheid vom 18. Juli 2008 (Urk. 7/257; Urk. 7/259; Urk. 7/260) Stellung nimmt - zu entnehmen ist, dass nicht der Versicherte, sondern der Hersteller die Differenz zwischen dem am 29. Mai 2008 in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 4'241.60 und dem Betrag von Fr. 2'326.10, den die IV-Stelle gemäss Vorbescheid anerkannte, übernehmen müsse, da die Z. \_\_\_ AG das Hilfsmittel ohne vorgängige Kostengutsprache hergestellt habe (Urk. 7/264); in weiterer Erwägung, dass

nach dem Gesagten zwischen dem Beschwerdeführer und der Z. \_\_\_ AG keine direkte Rechtsbeziehung zustande gekommen ist,

der Beschwerdeführer und sein ihn vertretender Vater infolgedessen nicht durch die angefochtene Verfügung beschwert sind, was der Beschwerdeführer nach den Ausführungen der IV-Stelle in der Beschwerdeantwort replizierend sinngemäss akzeptierte,

somit nicht auf die Beschwerde einzutreten ist; in weiterer Erwägung, dass

die Beschwerdegegnerin den offensichtlichen Irrtum des Beschwerdeführers (in Verletzung ihrer Beratungs- und Aufklärungspflicht) erst im hiesigen Gerichtsverfahren klargestellt hat,

dieses Verhalten der IV-Stelle den Beschwerdeführer erst dazu brachte, den Beschwerdeweg einzuschlagen, lag sein einziges Interesse doch zu jeder Zeit darin, für den

Differenzbetrag nicht geradestehen zu müssen; in weiterer Erwägung, dass das Verfahren gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung kostenpflichtig ist,

die Gerichtskosten von Fr. 300.-- aufgrund der eben genannten besonderen Umstände der grundsätzlich obsiegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind; verfügt die Einzelrichterin: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_ -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsssekretärin AnnaheimFrick

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.